

Gesellschaftsvertrag
der

**Gesellschaft für Kultur, Begegnung und soziale Arbeit in Potsdam
gemeinnützige GmbH**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Geschäftsanteile
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
- § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Vergabe von Aufträgen
- § 14 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 15 Wettbewerbsverbot
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Salvatorische Klausel

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**„Gesellschaft für Kultur, Begegnung und soziale Arbeit in Potsdam
gemeinnützige GmbH“**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Gesellschaftsgegenstand ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports, der Kunst und Kultur – vornehmlich der Stadtteilkultur und der kulturellen Bildung – sowie des bürgerschaftlichen Engagements in der Landeshauptstadt Potsdam.
- (3) Der Erfüllung des Gesellschaftszweckes dienen insbesondere:
- a) die Trägerschaft von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und von Bürgerhäusern und Nachbarschaftszentren, z.B. von Jugendklubs und von Einrichtungen und Projekten, die unmittelbar zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes beitragen.
 - b) die Durchführung von Breitensportveranstaltungen für die Allgemeinheit, welche insbesondere die Gesundheit und die Bewegungs- und Koordinationsfähigkeit sowohl von Kindern, Jugendlichen als auch von Senioren unterstützen.
 - c) die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen zu bildender und darstellender Kunst, Literatur und Musik, die Kindern, Jugendlichen und Senioren eine eigene künstlerische Betätigung ermöglichen, sowie Ausstellungen, Vorträge und Konzerte für die Allgemeinheit, die das Interesse an der Kunst und Kultur fördern.
 - d) die Durchführung von Veranstaltungen, die der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, der Partizipation und der politischen Bildung für die Allgemeinheit dienen, sowie Aktivitäten, um verschiedene Bevölkerungsgruppen zueinander zu führen mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis und die soziale Verantwortung füreinander zu fördern.
- (4) Alle Angebote und Einrichtungen der Gesellschaft sollen niedrigschwellig, verlässlich und kostengünstig allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen. In allen Bereichen sind freiwillig und ehrenamtlich Engagierte aufzunehmen und zu unterstützen. Besondere Bedeutung ist in der praktischen Arbeit gemeinwesenorientierten und generationsübergreifenden Angeboten beizumessen.
- (5) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann.
- (6) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

- (7) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel, die der Gesellschaft von Dritter Seite zufließen (z.B. Spenden), dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden.
- (9) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt Potsdam, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro).
- (2) Alleinige Gesellschafterin ist die Landeshauptstadt Potsdam. Die Stammeinlage ist voll erbracht.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Gesellschafterversammlung,
- 2. der Aufsichtsrat,
- 3. die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und unter Übersendung der Beschlussanträge sowie deren Begründungen einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.
- (4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen.
Vollmachten zur Vertretung und zur Ausübung des Stimmrechts sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder die/der Betraute vertreten ist.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung (**Präsenz**) gefasst.
Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen oder eilbedürftigen Fällen auch außerhalb einer Sitzung schriftlich, in Textform (**§ 126b BGB**), in Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren (Abstimmungsverfahren außerhalb einer Versammlung/Sitzung) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Beschlussverfahren widerspricht.

Gesellschafterversammlungen können in begründeten Ausnahmefällen auch in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) abgehalten und Beschlüsse gefasst werden. Voraussetzung sind, dass:

- kein Mitglied dem Verfahren innerhalb einer in der Einladung gesetzten Frist widerspricht,
- alle Mitglieder den Gang der Sitzung in Bild und Ton verfolgen und sich an der Sitzung beteiligen können
- der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge bei der Abstimmung in lesbarer Form auf einem dauerhaften Datenträger vorliegt und für alle Mitglieder eindeutig ist.
- das Abstimmungsverhalten der Mitglieder eindeutig protokolliert werden kann.

Findet ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann.

Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse, sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.

- (7) Die Geschäftsführung und der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates können an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts Anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsführung bzw. dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zeitnah zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung des Unternehmens im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
 - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen,
 - d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e) Teilung, Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - f) Aufnahme von Gesellschaftern,
 - g) Zustimmung zur Belastung und Veräußerung von Geschäftsanteilen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - h) Erwerb, Errichtung, Veräußerung, Auflösung und sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - i) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - j) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
 - k) Übernahme von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen,
 - l) Maßnahmen der Tarifbindung,
 - m) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,

- n) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - o) Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses,
 - p) Wahl des Abschlussprüfers und der Prüfer für außerordentliche Prüfungen,
 - q) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - r) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
 - s) Im Wirtschaftsplan kann die Geschäftsführung ermächtigt werden, von den Planansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen.
 - t) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und dessen Ausschüsse sowie Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung und des Geschäftsverteilungsplanes für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen.
 - u) Wahl und Abberufung von durch die Gesellschafterversammlung zu wählende Aufsichtsratsmitglieder,
 - v) Festlegung des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
 - w) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
 - x) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - y) Abschluss von Organ- oder Geschäftsführerhaftpflichtversicherungen,
 - z) Erteilung und Widerruf von Prokura,
- (2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.
- (3) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

§ 8

Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen gelten insbesondere die Bestimmungen des § 394 AktG und des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Der Aufsichtsrat besteht aus 4 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
- a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein/e von ihm/ihr zu betrauender Beschäftigter/zu betrauende Beschäftigte der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/Vorsitzende des Aufsichtsrates,
 - b) zwei Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,

- c) ein Aufsichtsratsmitglied, das von den Versammlungen der Nutzer der Einrichtungen der Gesellschaft entsandt wird.

Der/die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus der Mitte des unter lit. b) aufgeführten Personenkreises gewählt.

- (2) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat setzt die Annahme des Amtes voraus. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung/Wahl oder spätestens mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung/Wahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die erneute Entsendung/Wahl zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Die alten Aufsichtsratsmitglieder führen die Geschäfte bis zur Entsendung/Wahl der neuen Aufsichtsratsmitglieder fort.
- (3) Gewählte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge und deren Begründungen.
Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/einer Geschäftsführer/in oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in sowie mindestens ein Mitglied nach § 8 Abs. 1 lit. b. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen (**Präsenz**) gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
- (7) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag/eine Beschlussvorlage abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nach Maßgabe von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.
Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb einer vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist die Möglichkeit einer nachträglichen Stimmabgabe gegeben werden soll.
- (8) In Angelegenheiten, die nach dem Ermessen des/der Aufsichtsratsvorsitzenden eilbedürftig oder einfach gelagert sind, können Beschlüsse auch außerhalb der Präsenzaufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher oder in Textform (§ 126b BGB) oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren (Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) erfolgter Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht.

Dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind diese Beschlussanträge und -unterlagen gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Aufsichtsratssitzungen können in begründeten Ausnahmefällen nach dem Ermessen des/der Aufsichtsratsvorsitzenden auch in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) abgehalten und Beschlüsse gefasst werden. Voraussetzungen sind, dass:

- kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren innerhalb einer in der Einladung gesetzten Frist widerspricht,
- alle Aufsichtsratsmitglieder den Gang der Sitzung in Bild und Ton verfolgen und sich an der Sitzung beteiligen können,
- der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge bei der Abstimmung in lesbarer Form auf einem dauerhaften Datenträger vorliegt und für alle Aufsichtsratsmitglieder eindeutig ist,
- das Abstimmungsverhalten der Aufsichtsratsmitglieder eindeutig protokolliert werden kann.

Findet das Abstimmungsverfahren außerhalb einer Präsenzsitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unter Mitteilung der Beschlussbegründung unterbreitet werden.

Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren und fernmündlich gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.

- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/von der Vorsitzenden der Sitzung und der Geschäftsführung bzw. dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.
- (9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem/der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen/deren Vorsitzenden/er oder bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung der Firma der Gesellschaft abgegeben. Nur der/die Vorsitzende und im Falle seiner/ ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/ seine/ihre Stellvertreterin sind ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen entgegenzunehmen.
- (11) Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/die Stellvertreter/in zu übernehmen.
- (12) Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (13) Die Aufsichtsratsunterlagen für die Aufsichtsratssitzungen sind dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam gleichzeitig mit der Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges, zweckmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen; der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- und kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.
Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.
Zudem vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft bei der Erteilung des Auftrages an den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin zur Prüfung des Jahresabschlusses.

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und alle Vorlagen der Geschäftsführung sowie alle anderen Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 1 und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung sowie über seine eigene Aufsichtsrats Tätigkeit im Geschäftsjahr. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
 - a) die Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
 - b) die Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,
 - c) die Anstellung, Kündigung und Höhergruppierung oder sonstige Erhöhung des Entgeltes von Angestellten soweit diese vom genehmigten Sollstellenplan des Wirtschaftsplanes abweicht,
 - d) den Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers,
 - e) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige,
- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten ist:
 - a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
 - c) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,
 - d) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen,
 - e) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,
 - f) Abschluss von Verträgen (einschließlich Miet- und Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten,
 - g) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Abgabe von Anerkennnissen,

- (6) Zudem beauftragt der Aufsichtsrat den/die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (7) Der Aufsichtsrat kann mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss oder in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (8) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5, 6 und 7 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/die sich mit seinem/r/ihrer/r Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/in vertreten.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge und auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (7) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der/des Vorsitzenden der Geschäftsführung und der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser von der Gesellschafterversammlung erlassen.

- (8) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich zeitnah über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.
Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; mündlich erteilte Berichte sind unverzüglich schriftlich oder in Textform niederzulegen.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Er umfasst insbesondere den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie den Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und den Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 9 Satz 1.
- (4) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (5) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.

§ 13 Vergabe von Aufträgen

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 14 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht - in Umsetzung der EU-Richtlinie 2022/2464 Corporate Sustainability Reporting Directive – besteht nur soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Der Auftrag an den/die Abschlussprüfer/in ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt.

§ 15

Wettbewerbsverbot

Die Landeshauptstadt Potsdam unterliegt keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft.

§ 16

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und sonstige Veröffentlichungen im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.